

Sitzung vom 18. August 1993

2562. Anfragen (Golfübungsplätze ausserhalb der Bauzonen)

Kantonsrätin Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, hat am 7. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Das Amt für Raumplanung der Baudirektion hat am 28. April 1993 der Stäubli Sport AG in Horgen eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung eines Golftrainingsplatzes in der Landwirtschaftszone erteilt. Dieser Entscheid wirft verschiedene Fragen zur kantonalen Ausnahmegewilligungspraxis bzw. zum Vollzug des Raumplanungsgesetzes auf.

Ich bitte darum den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass bis anhin Golftrainingsplätze in Landwirtschaftszonen abgelehnt wurden? Wie lautete die jeweilige Begründung, und worauf stützt sich nun die Ausnahmegewilligung im Fall Horgen?
2. Die Trainingsanlage in Horgen tangiert einen Obstgarten, der im Inventar der Obstgärten des Kantons Zürich, Entwurf 1992, aufgeführt ist. Wurde die Meinung der Fachstelle Naturschutz dazu eingeholt, und wie lautete diese?
3. Wie ist die Empfehlung an den Gemeinderat Horgen, im fraglichen Gebiet die Festsetzung einer Erholungszone zu prüfen, zu verstehen? Soll damit einem kantonalen Fait accompli nachträglich zu den notwendigen raumplanerischen Grundlagen verholfen werden?
4. Worin unterscheidet sich bewilligungstechnisch gesehen ein Golftrainingsplatz von einem Golfplatz? Müssen nicht beide Anlagen dieselben richt- und nutzungsplanerischen Anforderungen erfüllen, wie sie in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 161/1992 vom Regierungsrat dargelegt wurden?

Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco, Zürich, hat am 7. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem an verschiedenen Orten im Kanton die Errichtung von Golfübungsplätzen erwogen und projektiert wird und verschiedenenorts die Unterbringung solcher Anlagen in der Landwirtschaftszone vorgesehen wird, möchte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden drei Fragen bitten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Golfübungsplatz in der Landwirtschaftszone gemäss geltendem Raumplanungsgesetz keine zonenkonforme Nutzung darstellt?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein Golfübungsplatz anderen Sportanlagen gleichgestellt werden sollte und dass er auch unter diesem Aspekt nicht in die Landwirtschaftszone gehört?
3. Erkennt der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Gesetzeslage allenfalls einen Spielraum für Ausnahmegewilligungen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfragen Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, und Leo Lorenzo Fosco, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Obwohl ein Golfübungsplatz (Golf driving range) im Vergleich zu einem 18- oder 9-Loch-Golfplatz ein ganz erheblich kleineres Ausmass aufweist, hat die Baudirektion wiederholt erklärt, dass auch ein solcher Trainingsplatz eine dem Zonenzweck der Landwirtschaftszone

nicht entsprechende Anlage ist. Im Regelfall kann eine solche Anlage an einem in der Landwirtschaftszone gelegenen Standort erst errichtet werden, wenn für die beanspruchte Fläche anstelle der Landwirtschaftszone eine Nutzungsordnung festgesetzt wird, welcher die geplante Anlage entspricht. Dafür kommt entweder eine Erholungszone oder ein Sondernutzungsplan in der Form eines Gestaltungsplans in Frage. Die Beschlussfassung über eine solche spezielle Nutzungsordnung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder, bei ausserordentlicher Gemeindeorganisation, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums in die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen nach der auf Art. 24 Abs. 2 RPG abgestützten Bestimmung von § 357 Abs. 3 PBG bestehende dem Zonenzweck der Landwirtschaftszone nicht entsprechende Bauten und Anlagen teilweise geändert und in untergeordnetem Ausmass erweitert oder ergänzt werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Beim Trainingsplatz in Horgen ist die Baudirektion zur Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für eine solche in ihrer Zuständigkeit liegende Ausnahmegewilligung noch erfüllt seien. Dabei ging sie davon aus, dass am fraglichen Ort bereits eine dem Reitsport dienende Erholungseinrichtung besteht und dass der benachbarte Obstbaumbestand durch die Einrichtung und den Betrieb des Golfübungsplatzes nicht beeinträchtigt werde. Die Überprüfung dieser Beurteilung ist Gegenstand des beim Regierungsrat hängigen Rekursverfahrens. Dem Entscheid darüber ist nicht vorzugreifen. Mit der Empfehlung an die Gemeinde, trotz erteilter Ausnahmegewilligung die Festsetzung einer speziellen Nutzungsordnung zu prüfen, wollte die Baudirektion darauf hinweisen, dass allfällige spätere Ergänzungen der Anlage, z. B. im Infrastrukturbereich, nicht mehr im Rahmen von Art. 24 Abs. 2 RPG lägen und daher nicht mehr gestützt auf § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden könnten, sondern eine nutzungsplanerische Grundlage, in der Form einer Erholungszone oder eines Gestaltungsplans, erfordern würden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller